



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

08/2026

Mitteilungsblatt / Bulletin

24. Februar 2026

Wahlordnung

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.02.2026

Inhalt

Abschnitt I:	Geltungsbereich	4
§ 1	Geltungsbereich	4
Abschnitt II:	Allgemeine Bestimmungen für Wahlen	4
§ 2	Wahlmodus	4
§ 3	Gruppenzugehörigkeit	4
§ 4	Personalisierte Verhältniswahl, Mehrheitswahl	5
§ 5	Ablauf von Fristen	5
Abschnitt III:	Wahlrecht	5
§ 6	Aktives und passives Wahlrecht	5
Abschnitt IV:	Zentraler Wahlvorstand, Wahlkreise	6
§ 7	Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands	6
§ 8	Wahlkreise	7
§ 9	Aufgaben des Zentralen Wahlvorstands	7
§ 10	Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands	7
Abschnitt V:	Vorbereitung der Wahl	8
§ 11	Wahlzeitraum	8
§ 12	Wahlbekanntmachung	8
§ 13	Wählerinnen- und Wählerverzeichnis	8
§ 14	Wahlvorschläge	9
§ 15	Zulässigkeit von Wahlvorschlägen	10
§ 16	Stimmzettel	10
§ 17	Wahlwerbung	10
Abschnitt VI:	Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses	11
§ 18	Briefwahl	11
§ 19	Auswertung von Briefwahlumschlägen	11
§ 20	Urnenwahl, Wahlhandlungen, Hausrecht, Protokoll	12
§ 21	Elektronische Wahl	13
§ 21a	Beginn und Ende der Elektronischen Wahl	13
§ 21b	Störungen der Elektronischen Wahl	14
§ 21c	Technische Anforderungen	14
§ 22	Feststellung des Wahlergebnisses	15
§ 23	Ungültigkeit von Stimmzetteln	16

Abschnitt VII:	Wahlanfechtung	16
§ 24	Wahlanfechtung	16
Abschnitt VIII:	Wiederholungswahlen, Mandatsnachfolge und Stellvertretung, Nach- und Neuwahlen	17
§ 25	Wiederholungswahl	17
§ 26	Nachwahl	17
§ 27	Nachwahl bei nachträglicher Veränderung der Aufbauorganisation	18
§ 28	Mandatsnachfolge und Stellvertretung	18
Abschnitt IX:	Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Bekanntmachungen	19
§ 29	Aufbewahrung von Wahlunterlagen	19
§ 30	Bekanntmachung von Wahlinformationen	19
Abschnitt XX:	Schlussbestimmungen	19
§ 31	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	19

Wahlordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.02.2026

Gemäß § 61 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. § 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG), in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GVBl. S. 270, 283), i. V. m. § 6 Absatz 3 Grundordnung (MB 50/2023) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt I: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung (WahlO) gelten

- a) für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen, insbesondere Akademischer Senat, Erweiterter Akademischer Senat, Kuratorium, Frauen- und Gleichstellungsrat,
- b) für die Wahlen zu den Fachbereichsräten, zum Institutsrat des Zentralinstituts, zur Dualen Kommission, zu Fachkommissionen und zu den dezentralen Frauen- und Gleichstellungsräten.

Abschnitt II: Allgemeine Bestimmungen für Wahlen

§ 2 Wahlmodus

Die Wahlen werden als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt, es sei denn, der Zentrale Wahlvorstand beschließt, sie als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.

§ 3 Gruppenzugehörigkeit

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den Gremien gemäß § 1 werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Untergliederung einer Gruppe ist der erste Tag des Semesters, in dem die Wahlen stattfinden. Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im Übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgeblich. Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule gehört der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer Gruppe angehören, erklären sich spätestens bis zum 14. Tag nach dem ersten Tag des Semesters in dem die Wahl stattfindet über ihre Gruppenzugehörigkeit. Bleibt eine Erklärung aus, legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes die Zugehörigkeit zu derjenigen Gruppe fest, in der das Schwergewicht der Tätigkeit der Hochschulmitglieder liegt.

(2) Soweit Entscheidungen über Einrichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen Auswirkungen auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit gemäß Absatz 1 haben, ist, abweichend von diesen Vorschriften, die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Dies gilt auch für Entscheidungen mit Bedeutung über die Struktur der bestehenden HWR Berlin hinaus. § 6 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Personalisierte Verhältniswahl, Mehrheitswahl

- (1) Die Mitglieder der Gremien gemäß § 1 Buchstaben a) und b) werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin oder der Wähler einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberinnen oder Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin oder den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Liste entfallenen Stimmen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare / Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen ist die niedrigere Losnummer gemäß § 15 Absatz 2 maßgebend. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber maßgebend, die sich aus der Zahl der für die aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt; bei Stimmengleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.
- (3) Bei der Mehrheitswahl haben die Wählerinnen und Wähler so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung nichts Anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, falls weniger Mandate zur Verfügung stehen als mit gleicher Stimmzahl gewählte Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind.
- (4) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

§ 5 Ablauf von Fristen

- (1) Soweit in dieser Wahlordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 14 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Arbeitstag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Arbeitstag, mit Fristende 14 Uhr, maßgebend. Als Arbeitstage im Sinn dieses Absatzes gelten die Tage Montag bis Freitag, insoweit sie nicht Feiertage sind.
- (2) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien (vom Akademischen Senat festgesetzte vorlesungsfreie Zeit – veröffentlicht im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin) gehemmt.

Abschnitt III: Wahlrecht

§ 6 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der HWR Berlin ist. § 3 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des Semesters, in dem die Gewährung erfolgt. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Dies gilt nicht bei Beurlaubungen aus familienpolitischen Gründen (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Familienpflegezeit). Werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin - Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) zur Ausübung wissenschaftlicher Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubt, bleiben sie während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt. Hauptberufliche Hochschulleitungsmitglieder sind ungeachtet einer Beurlaubung wahlberechtigt.

(3) Werden Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 2 nach Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem Wahltag, getroffen, so ist der Wahlvorstand, sofern er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat, berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge bleibt im Übrigen davon unberührt.

(4) Wählbar sind die gemäß Absatz 1 wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule. Lehrbeauftragte müssen am Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge einen gültigen Lehrauftrag nachweisen. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben nur aktives Wahlrecht. Die Vorschriften des Absatzes 3 und des § 3 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften, nach denen die Wählbarkeit von weiteren Voraussetzungen abhängig ist, bleiben unberührt.

Abschnitt IV: Zentraler Wahlvorstand, Wahlkreise

§ 7 Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands

(1) Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands sind:

- a) drei Professorinnen und Professoren,
- b) drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) drei Studierende und
- d) drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei akademische Jahre, die der studentischen Mitglieder ein akademisches Jahr.

(3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.

(4) Der Zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Es bleibt der Hochschulleitung unbenommen, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zugleich als Beauftragte oder Beauftragten für Wahlen zu bestellen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Zentralen Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

(6) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes entscheiden. Auf der folgenden Sitzung des Zentralen Wahlvorstandes muss sie oder er die Eilbedürftigkeit des Beschlusses begründen.

§ 8 Wahlkreise

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand bildet bei Wahlen zu Gremien nach § 1 Wahlkreise. Bei elektronischen Wahlen kann darauf verzichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Wahlkreis richtet sich nach dem Ort, an dem die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.

§ 9 Aufgaben des Zentralen Wahlvorstands

Der Zentrale Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 verantwortlich. Dabei wird er von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes unterstützt. Der Zentrale Wahlvorstand nimmt die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben wahr und ist befugt, im Rahmen dieser Ordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung zu erlassen. Der Zentrale Wahlvorstand ist zuständig für die Bestimmung des Wahlverfahrens gemäß § 2. Die Präsidentin oder der Präsident oder ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie oder er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 10 Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands

- (1) Zur Unterstützung des Zentralen Wahlvorstandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle und deren oder dessen Stellvertretung werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Zentralen Wahlvorstandes. Sie bereitet die Wahlen auf der Grundlage der Entscheidungen des Zentralen Wahlvorstandes vor und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle hat das Recht, an den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes nimmt vorbehaltlich der Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes und in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden folgende Aufgaben wahr:
 1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Anforderung und Führung von Wählerinnen- und Wählerverzeichnissen einschließlich der Entscheidungen zu Gruppenzugehörigkeiten gemäß § 3 WahlO,
 3. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 4. Ausgabe der Vordrucke für Wahlvorschläge,
 5. Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge,
 6. Vorprüfung bei Einsprüchen gegen
 - a) das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und
 - b) die Ablehnung von Wahlvorschlägen,
 7. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 8. Erstellen, Aushändigung oder Übersendung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 9. Koordinierung der Wahlhandlungen der Stimmenauszählung und Mandatszuteilung
 10. Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
 11. Vorprüfung von Wahlanfechtungen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt weitere Beschäftigte, die die Geschäftsstelle während des Wahlzeitraums in ihren Aufgaben unterstützen.

Abschnitt V: Vorbereitung der Wahl

§ 11 Wahlzeitraum

(1) Der Zentrale Wahlvorstand bestimmt im Benehmen mit der Hochschulleitung den Zeitraum, in dem die Wahl durchzuführen ist (sogenannte Wahlfrist). Er wird spätestens am 57. Tag vor dem ersten Wahltag durch die Wahlbekanntmachung hochschulöffentlich bekannt gemacht. Zugleich werden alle anderen Termine und Fristen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bekannt gegeben. Die Wahlen zu den Gremien gemäß § Buchstaben a) und b) finden gleichzeitig statt. Die Wahl ist so zu terminieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden kann. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, sind in der Wahlbekanntmachung Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen; die Wahlfrist soll bei elektronischer Wahl drei Arbeitstage betragen.

(2) Zugleich mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraums werden die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 12 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über:

1. Gegenstand und Art der Wahl,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
7. Beantragung, Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
8. Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

(2) Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses können in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt werden. Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, werden Hinweise zur Benutzung des Wahlportals in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 13 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands erstellt auf der Grundlage der ihr von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben ein nach Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG gegliedertes Wählerinnen- und Wählerverzeichnis. Es enthält Vor- und Familiennamen, Wahlberechtigung nach § 14 Absatz 6, Geburtsdatum, bei Studierenden Fachbereich, Studiengang und Matrikelnummer. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird elektronisch und getrennt nach Gruppen geführt.

- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird sieben Tage zur Einsicht ausgelegt; das ausgelegte Exemplar enthält keine Geburtsdaten. Bei einer elektronischen Wahl kann die Auslage auch elektronisch geschehen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann während der Auslegungsfrist beim Zentralen Wahlvorstand ausschließlich über sein von der HWR Berlin bereitgestelltes E-Mail-Postfach gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ihrer oder seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Einsprechende die erforderlichen Nachweise beizubringen.
- (3) Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands nimmt die Berichtigungen des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands fünf Arbeitstage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden. Es dürfen nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen durch den Zentralen Wahlvorstand berichtigt werden.
- (5) Im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist die Ausstellung von Wahlscheinen bei Urnen- und Briefwahl vor Beginn der Wahlhandlungen zu vermerken.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen regelt die Wahlbekanntmachung. Spätestens ab dem 36. Tag vor dem ersten Wahltag kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (2) Wahlvorschläge können mit einem Namen von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Der Name darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten, andernfalls wird er insoweit gestrichen. Bei elektronischer Wahl kann der Zentrale Wahlvorstand einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu den Wahlvorschläge mit einem Namen versehen werden können, oder dieser geändert werden kann.
- (3) Wahlvorschläge können als Einzelkandidaturen oder als Liste aufgestellt werden.
- (4) Wahlvorschläge müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:
- a) Vor- und Familienname,
 - b) Organisationseinheit,
 - c) bei Studierenden auch die Matrikelnummer,
 - d) die E-Mail-Adresse des von der HWR Berlin zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfachs.
- Im Fall der elektronischen Wahl legt der Zentrale Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung fest, ob
1. eine verbindliche Kandidatur durch die Bewerberinnen und Bewerber durch Eintragung ihrer Kandidatur in einem Wahlportal oder
 2. durch einen Scan ihrer eigenhändigen Unterschrift in einem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Dateiformat per E-Mail an den Zentralen Wahlvorstand
- erfolgt. Bei einer elektronischen Wahl können weniger als die in Satz 1 geforderten Angaben verlangt werden, wenn die Identifikation der Person gesichert ist.
- Bei einer Urnenwahl stellt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands Formblätter zur Verfügung auf denen jede Bewerberin oder jeder Bewerber mit eigenhändiger Unterschrift seine Kandidatur bestätigt.
- (5) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur innerhalb eines Wahlvorschlags bewerben. Anderenfalls wird sie oder er auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(6) Zum zentralen Frauen- und Gleichstellungsrat und den dezentralen Frauen- und Gleichstellungsräten können nur weibliche Mitglieder der jeweiligen Gruppe kandidieren und sind nur weibliche Mitglieder der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt.

§ 15 Zulässigkeit von Wahlvorschlägen

(1) Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 14 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird in alphabetischer Reihenfolge der Namen geführt. Wahlvorschläge ohne Namen folgen als letztes.

(3) Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands macht die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Bei der Bekanntmachung werden die Angaben zu § 14 Absatz 4 Satz 1 Buchstaben c) und d) nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntmachung ausschließlich über sein von der HWR Berlin bereitgestelltes E-Mail-Postfach beim Zentralen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Einspruchsberechtigt sind Wahlberechtigte nur für ihre Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Offenkundige Fehler in den Wahlvorschlägen (insbesondere mehrdeutig, zu Verwechslungen führend, unleserlich, fehlende Angaben) können im Zuge eines schriftlichen Einspruchs gemäß Satz 1 nachgebessert und dann nachträglich zugelassen werden. Der daraufhin zugelassene Wahlvorschlag muss dann ebenfalls unverzüglich bekanntgemacht werden. Hiergegen ist ein weiterer Einspruch nicht statthaft.

§ 16 Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 15 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Die Stimmzettel enthalten bei Wahlen gemäß § 4 Absatz 2 den Listennamen sowie die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber gemäß der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

(3) Stimmzettel sollen die Handlungsanweisungen auf Deutsch und Englisch enthalten. Die Listennamen sind nicht zu übersetzen.

§ 17 Wahlwerbung

Der Zentrale Wahlvorstand kann in der Wahlbekanntmachung Regeln zur Wahlwerbung erlassen.

Abschnitt VI: Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 18 Briefwahl

(1) Will die oder der Wahlberechtigte durch Briefwahl mit Zusendung der Briefwahlunterlagen wählen, muss der Antrag spätestens bis zum 20. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands eingehen. Der Zentrale Wahlvorstand kann im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands beschließen, dass dieser Antrag auch oder nur auf elektronischem Wege gestellt werden kann. Die Briefwahlunterlagen werden an die im Antrag angegebene Adresse gesandt. Die Versendung erfolgt spätestens am 12. Tag vor Beginn der Wahl.

(2) Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen in der Geschäftsstelle des Zentralen Vorstandes kann der Antrag auf Briefwahl bis zum 6. Arbeitstag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands schriftlich oder elektronisch von dem von der HWR Berlin bereitgestelltem E-Mail-Postfach des Wahlberechtigten ausgestellt werden. Ist nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 die Wählerin oder der Wähler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an einer Urnenwahl teilzunehmen, so kann die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands auf Antrag die Briefwahlunterlagen bis zum Tag vor der Wahl in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes aushändigen. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Briefwahlunterlagen sind:

- a) der Wahlschein,
- b) der oder die Stimmzettel,
- c) der Stimmzettelumschlag (Wahlumschlag) und
- d) der Briefwahlumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen oder seine Stimmzettel, legt diesen oder diese in den Wahlumschlag, klebt ihn zu und legt den Wahlumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den Briefwahlumschlag. Auf dem Wahlschein muss die oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie oder er den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(5) Die Ausstellung eines Wahlscheins verpflichtet nicht zur Ausübung des Wahlrechts in Form der Briefwahl. Die Ausübung in Form einer Urnenwahl ist dann aber nur gegen Abgabe des Wahlscheins möglich.

(6) Sämtliche Risiken, welche mit dem Postversand des Wahlscheins und der etwaigen Rücksendung des Briefwahlumschlags verbunden sind, gehen zu Lasten der oder des Wahlberechtigten. Als nicht zustellbar zurückgesandte Wahlscheine werden nicht erneut versandt.

§ 19 Auswertung von Briefwahlumschlägen

(1) Der Briefwahlumschlag muss bis zur Schließung der Wahllokale bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der jeweiligen Wahlleitung abgegeben werden. Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, muss der Briefwahlumschlag bis zum Ablauf der Wahlfrist gemäß § 11 bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands eingegangen sein.

(2) Ein Mitglied des Zentralen Wahlvorstandes öffnet die zurückgesandten und weitere, im Wahllokal eingegangene Briefwahlumschläge unmittelbar nach Eröffnung der Urnenwahl; danach eingehende Briefwahlumschläge werden gleichfalls bis zum Abschluss der Wahlhandlung unverzüglich geöffnet. Die

Protokollführerin oder der Protokollführer vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und wirft den verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne.

(3) Wer Briefwahl beantragt hat, muss bei einer Stimmrechtsausübung in Form der Urnenwahl den persönlichen Wahlschein vorlegen und abgeben.

Wer Briefwahl beantragt hat, muss bei einer Stimmrechtsausübung in Form der elektronischen Wahl den persönlichen Wahlschein bis zum 6. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag abgeben.

(4) Trifft ein Briefwahlumschlag verspätet ein, so vermerkt ein Mitglied des Zentralen Wahlvorstands dies auf dem zugehörigen Wahlschein. Der zugehörige Wahlumschlag ist ungeöffnet zu vernichten. Auch dies wird auf dem zugehörigen Wahlschein vermerkt. Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands nimmt den Wahlschein zu den Akten.

(5) Die Briefwahl ist im Falle der Nichteinhaltung von § 18 Absatz 3 ungültig, insbesondere

1. wenn der Wahlschein fehlt oder nicht unterschrieben ist,
2. wenn der Stimmzettelumschlag unverschlossen ist.

(6) Die Gründe der Zurückweisung sind in den Wahlunterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

(7) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist, als eine Stimme, andernfalls sind sie ungültig.

§ 20 Urnenwahl, Wahlhandlungen, Hausrecht, Protokoll

(1) Der Zentrale Wahlvorstand benennt für die Durchführung der Urnenwahlen Wahlleitungen, die aus Angehörigen aller Gruppen gemäß § 45 BerlHG bestehen sollen und neben den Mitgliedern des Zentralen Wahlvorstands auch weitere Personen als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer umfassen. Der Zentrale Wahlvorstand legt gleichzeitig fest, welche Mitglieder der Wahlleitung als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und als Protokollführerin oder Protokollführer tätig werden.

(2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Leiterin oder des Leiters der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung soll im Wahlraum stets eine dem Zentralen Wahlvorstand angehörende Person anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält.

(3) Beim Betreten des Wahlraums legt die Wählerin oder der Wähler der Wahlleitung ihren oder seinen Personalausweis, einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis und ggf. ihren oder seinen Wahlschein vor, soweit die Person der Wahlleitung nicht persönlich bekannt ist. Die Wählerin oder der Wähler erhält den bzw. die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort den bzw. die Stimmzettel. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler den bzw. die Stimmzettel in die Wahlurne.

(4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Briefwahlumschläge,
4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen und
5. besondere Vorkommnisse.

§ 21 Elektronische Wahl

(1) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels. Soweit innerhalb der einzelnen Gruppen Zugangsdaten genutzt werden, die den Wahlberechtigten bereits bekannt sind, entfällt die vorgenannte Zusendung. Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Wahlportals werden in diesem Fall auf den Internetseiten der Hochschule zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt durch die Eingabe der im Wahlschreiben genannten bzw. der ihr oder ihm bereits bekannten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 21a Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung.

§ 21b Störungen der Elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Zentrale Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand hat bei Störungen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Zentrale Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 20 gilt entsprechend.

§ 21c Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähen- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die zuständigen Wahlleitungen zählen nach Abschluss der Wahlhandlung, in der Regel einen Tag nach Stimmabgabe, die abgegebenen Stimmen aus, berechnen die Mandatszuteilung und stellen das vorläufige Wahlergebnis fest, welches dem Zentralen Wahlvorstand und der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands zu übermitteln ist.
- (2) Auszählungen und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Der Zentrale Wahlvorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann und er dies angedroht hat.
- (3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes veranlasst die Mandatszuteilung bzw. die Kontrolle einer bereits vorgenommenen Zuordnung auf Basis der elektronisch vorgenommenen Auszählung. Die Mandatszuteilung bzw. die Prüfung erfolgt hochschulöffentlich vorzugsweise in einer Videokonferenz. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 29 gilt entsprechend.
- (4) Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands macht das vorläufige Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Die Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.
- (5) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über:
 - a) die Wahlbeteiligung,
 - b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen und
 - d) die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

§ 23 Ungültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:
 - a) er nicht gekennzeichnet ist,
 - b) er erkennbar nicht von der Hochschule bereitgestellt ist,
 - c) aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - d) er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
 - e) bei einer Wahl gemäß § 4 Absatz 2 mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet wurde,
 - f) bei einer Wahl gemäß § 4 Absatz 3 mehr Stimmen abgegeben wurden als Sitze oder Ämter zu vergeben sind oder
 - g) er Stimmenhäufungen im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 enthält.
- (2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie ungültig.

Abschnitt VII: Wahlanfechtung

§ 24 Wahlanfechtung

- (1) Wahlberechtigte können die Wahl innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist beim Zentralen Wahlvorstand von der oder von dem Wahlberechtigten ausschließlich über das von der HWR Berlin bereitgestellte E-Mail-Postfach einzulegen und zu begründen.
- (2) Die Anfechtung gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht die Anfechtung nur Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.
- (3) Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (4) Ist die Anfechtung begründet, so erklärt der Zentrale Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses oder der Mandatsverteilung fehlerhaft, so wird sie vom Zentralen Wahlvorstand berichtigt und als vorläufiges Wahlergebnis veröffentlicht. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Zentrale Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Auch ohne eine Anfechtung hat der Zentrale Wahlvorstand das Wahlergebnis für ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden.
War der Verstoß nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern oder hätte zuvor mit derselben Begründung Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag

erhoben werden können, ist das Wahlergebnis nicht ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses oder Mandatsverteilung fehlerhaft, wird sie vom Zentralen Wahlvorstand berichtigt.

Abschnitt VIII: Wiederholungswahlen, Mandatsnachfolge und Stellvertretung, Nach- und Neuwahlen

§ 25 Wiederholungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 24 hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 26 Nachwahl

(1) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebende Mandate besetzt worden, oder sind mindestens die Hälfte der Sitze in einer Gruppe frei geworden und ist zu erwarten, dass die unbesetzten Sitze durch eine Nachwahl besetzt werden können, so findet auf Antrag eines Mitglieds der betroffenen Gruppe eine Nachwahl statt. Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren liegt zudem ein Nachwahlgrund vor, wenn die gemäß §§ 46 Absatz 2, 47 Absatz 3 BerlHG erforderliche professorale Mehrheit nicht mehr gewährleistet ist. Dem jeweiligen Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Anträge auf Durchführung einer Nachwahl ausschließlich über das von der HWR Berlin bereitgestellte E-Mail-Postfach bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands zu stellen, eine vorherige elektronische Einreichung ist fristwährend. Im Falle der Nachwahl wegen nicht vergebenen Mandate können Anträge auf Nachwahl bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Semesterbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters gestellt werden. Soll die Nachwahl erfolgen, weil mindestens die Hälfte der Sitze einer Gruppe frei geworden ist, so ist der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands der Nachwahlgrund mitzuteilen; in diesem Fall gilt die Frist des Satzes 2 nicht. Anträge zur Durchführung von Nachwahlen zu Gremien können bis acht Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit gestellt werden. Der Zentrale Wahlvorstand kann beschließen, dass Nachwahlen ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt werden. Eine Nachwahl findet nach denselben Vorschriften wie eine reguläre Wahl statt.

§ 27 Nachwahl bei nachträglicher Veränderung der Aufbauorganisation

(1) Wird eine Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen erst nach der Wahl wirksam, so sind in den betroffenen Organisationseinheiten unverzüglich Neuwahlen durchzuführen, wenn von der Entscheidung mindestens ein Drittel der Angehörigen einer Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der bisherigen Organisationseinheit betroffen ist oder die Zahl der hinzutretenden Mitglieder nach der Änderung mindestens einem Drittel der betreffenden Gruppe entspricht. Die Neuwahlen finden nur in den Mitgliedergruppen statt, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Von einer Neuwahl ist abzusehen, wenn die Amtszeit des zu wählenden Gremiums wegen der nächsten allgemeinen Gremienwahl weniger als ein Semester betragen würde. Die Amtszeit der durch Neuwahlen gebildeten Gremien endet mit dem Beginn der Amtszeit der Gremien, die durch die nächsten allgemeinen Wahlen gebildet werden.

§ 28 Mandatsnachfolge und Stellvertretung

(1) Aus einem Gremium scheidet ein gewähltes Mitglied aus, wenn es

1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die es gewählt ist,
2. die Organisationseinheit verlässt, für die es gewählt ist,
3. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert oder
4. sein Mandat niederlegt.

(2) Ist ein gewähltes Mitglied aus einem Gremium ausgeschieden, so folgt ihm, wenn es im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurde, die Bewerberin oder der Bewerber nach, die oder der aus ihrem oder seinem Wahlvorschlag die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat (Nachrückerin oder Nachrücker). Für ein Gremienmitglied, das im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurde, rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, die oder der bei der Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten hat. Bewerberinnen oder Bewerber, die bei der Mehrheitswahl keine Stimme erhalten haben, finden als Nachrückerin oder Nachrücker keine Berücksichtigung.

(3) Das Ende der Amtszeit des nachrückenden Mitglieds bestimmt sich nach der des Mitglieds, für das es nachgerückt ist.

(4) Ein Mitglied eines Gremiums kann sich, auch ohne aus dem Gremium ausgeschieden zu sein, im Verhinderungsfall in Sitzungen des Gremiums durch seine Nachrückerin oder seinen Nachrücker vertreten lassen.

(5) Ein Mandat wird durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands niedergelegt. Die schriftliche Erklärung kann in Papierform oder über die die E-Mail-Adresse des von der HWR Berlin zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfachs erfolgen. Die Geschäftsstelle informiert das Gremienreferat und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des betroffenen Gremiums.

Abschnitt IX: Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Bekanntmachungen

§ 29 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Die bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands befindlichen Wahlunterlagen müssen bis zum Ende des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat, aufbewahrt werden. Danach können sie vernichtet werden, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

(2) Soweit die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt wurde, sind die hierbei erzeugten Dateien entsprechend Absatz 1 zu sichern.

§ 30 Bekanntmachung von Wahlinformationen

Alle die Wahl betreffenden Bekanntmachungen sollen auf elektronischem Wege geschehen. Näheres ist der Wahlbekanntmachung zu entnehmen.

Abschnitt XX: Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 16.10.2024 (MB 07/2024) außer Kraft.